

caritas

Ratgeber für Pflegende



Caritasverband für den
Rhein-Erft-Kreis e.V.



Inhalt

Wann besteht Pflegebedürftigkeit	4
Wie wird der Pflegegrad ermittelt	5
Leistungen der Pflegeversicherung	5
Weitere Leistungen der Pflegeversicherung	6
Was ist, wenn die Pflegeversicherung nicht greift oder die Leistungen nicht ausreichen	8
Was tun, wenn mein Angehöriger nicht mehr entscheiden kann	8
Nachteilsausgleiche für Behinderte	9
Entlastende Angebote der Caritas	10
Wie kann ich mich auf den MDK-Termin vorbereiten	12
Was tun wenn ich mit dem Pflegegrad nicht einverstanden bin	12
Pflegetagebuch zur Vorbereitung des Gutachtertermins	13
Ansprechpartner bei der Caritas	18

Impressum:

Herausgeber:

Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V.

Fachbereich Ambulante Pflege

Reifferscheidstr. 2-4, 50354 Hürth

Zentrale: 02233 7990-0

Redaktion/ Layout: Barbara Albers - Öffentlichkeitsarbeit

Fotos: Caritas, Fotolia; Hausnotruf: Tunstall

Stand: 2017

Liebe Leserin, lieber Leser!

Und plötzlich heißt es: „Ihr Angehöriger ist ein Pflegefall“

Pflegebedürftigkeit kommt manchmal schleichend, manchmal plötzlich. Meistens kommt sie aber für alle unvorbereitet.

Immer bedeutet die häusliche Pflege sowohl für den Pflegebedürftigen als auch für Angehörige eine vollkommene Veränderung des eigenen Lebens. Dennoch ist es für viele Angehörige selbstverständlich, die Pflege zu übernehmen, auch wenn dieses eine enorme Belastung bedeutet.

Neben den psychischen und physischen Anforderungen, die die Pflege mit sich bringt, müssen viele andere Dinge geregelt werden. Häufig steht ein Angehöriger plötzlich vor Fragen, die sich zum ersten Mal stellen: Sei es, wie Pflegeleistungen beantragt werden und welche Ansprüche bestehen, was zu tun ist, wenn der Pflegebedürftige nicht mehr selber entscheiden kann, welche Hilfen es gibt und wie man sie in Anspruch nehmen kann.

Dieser Ratgeber soll Ihnen helfen, die meisten Fragen auf dem aktuellen Stand nach Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetz II zu beantworten und Ihnen die Hilfsangebote, die die Caritas im Rhein-Erft-Kreis e.V. für Sie bereit hält, vorstellen.

Herzlichst
Ihr



Mario de Haas



Fachbereichsleiter Ambulante Pflege
Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis

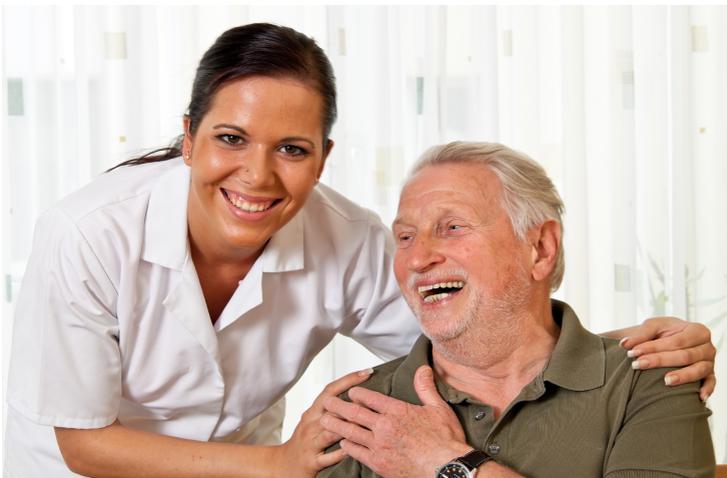
Wann besteht Pflegebedürftigkeit?

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Personen, die in der Selbständigkeit oder in ihren Fähigkeiten dauerhaft - d.h. mindestens sechs Monate - beeinträchtigt sind und daher Hilfe in einzelnen Lebensbereichen benötigen.

Folgende sechs Lebensbereiche werden für den Pflegebedarf betrachtet:

- Mobilität, beispielsweise Laufen oder Aufstehen
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten, beispielsweise bei demenziellen Erkrankungen, Vergesslichkeit oder wenn es schwerfällt, dem Gespräch zu folgen
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, beispielsweise Depressionen oder Ängste
- Selbstversorgung, beispielsweise bei der Körperpflege oder Ernährung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen, beispielsweise bei selbstständiger Einnahme von Medikamenten oder Insulininjektionen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte, beispielsweise bei der Freizeitgestaltung und Kontaktpflege zu Verwandten und Bekannten

Zur Unterscheidung: Der Arzt kann z.B. nach einer Erkrankung oder einem Unfall auch medizinische Behandlungen verordnen, die bei Ihnen zu Hause durch einen Pflegedienst durchgeführt werden. Diese Leistungen wie Spritzen und Verbandswechsel trägt die Krankenkasse.



Wie wird der Pflegegrad ermittelt?

Wenn Sie bei sich oder Ihrem Angehörigen Einschränkungen in den oben genannten Bereichen feststellen, wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse und stellen Sie einen Antrag auf eine Anerkennung der Pflegebedürftigkeit. Hierfür hält Ihre Kasse Formulare bereit.

Die Pflegekasse beauftragt dann den Medizinischen Dienst der Kassen (MDK), der mit Ihnen einen Termin zur Begutachtung vereinbart. Bei der Begutachtung werden aus den oben genannten Bereichen Fragen beantwortet. Mit jeder Antwort werden Punkte gesammelt, die unterschiedlich gewichtet werden. Der Gutachter erstellt einen Bericht, den er an die Pflegekasse schickt. Diese teilt Ihnen dann Ihren individuell ermittelten Pflegegrad mit. Die Fragen finden Sie zur Vorbereitung in abgewandelter Form im Pflegetagebuch ab Seite 13.

Dem Pflegegrad entsprechen Geld- oder Sachleistungen, je nachdem ob ein Angehöriger, Freund oder Nachbar oder ein professioneller Pflegedienst die Versorgung übernimmt. Auch eine Kombination aus Pflegesachleistungen und Auszahlung von Pflegegeld ist möglich. Die Sachleistung rechnet der Pflegedienst direkt mit der Pflegekasse ab.

Der Pflegebedürftige hat grundsätzlich Anspruch auf eine Pflegeberatung durch Berater der Pflegekasse oder eines Pflegedienstes innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung. Er hat darüber hinaus Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuung, Hilfe bei der Haushaltsführung und entlastende Betreuungsleistungen, die mit den Zuwendungen der Pflegeversicherung zu finanzieren sind. Für Pflegehilfsmittel werden Zuschüsse gewährt.

Leistungen der Pflegeversicherung für die häusliche Pflege

Pflegegrade	Geldleistung/ Pflegegeld	Sachleistung in Form von prof. Pflege	Entlastungsleistung (zweckgebunden)
Pflegegrad 1	-	-	125 Euro
Pflegegrad 2	316 Euro	689 Euro	125 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro	1298 Euro	125 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro	1612 Euro	125 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro	1995 Euro	125 Euro

Stand 2017

Weitere Leistungen der Pflegeversicherung:

- **Verhinderungspflege / Kurzzeitpflege**
- **teilstationäre und vollstationäre Pflege**
- **Pflegehilfsmittel und technische Hilfen**
- **Zuschüsse für Wohnraumanpassungen**
- **Entlastungs- und Betreuungsleistungen**

Bite beachten: Jede Leistung muss **vor** der Inanspruchnahme bei der zuständigen Pflegekasse beantragt werden, insbesondere wenn Sie Hilfsmittel wie Rollator oder Pflegebett beschaffen möchten. Genauere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse oder bei der Caritas-Sozialstation in Ihrer Nähe (die Adressen finden Sie am Ende der Broschüre).

Was versteht man unter Verhinderungspflege:

Wenn die Pflegeperson wegen eines Erholungsurlaubs, einer Erkrankung oder aus anderen Gründen die Pflege und Betreuung zeitweise nicht übernehmen kann, können Sie eine Geldleistung zur Finanzierung einer vertretungsweisen Pflege beantragen. Die Verhinderungspflege kann für maximal sechs Wochen im Jahr durch einen Pflegedienst, durch Einzelpflegekräfte, durch ehrenamtliche Pflegepersonen, aber auch durch nahe Angehörige erbracht werden. Wird Verhinderungspflege stundenweise (<8 Std./ Tag) in Anspruch genommen, kann der Zeitraum von sechs Wochen verlängert werden.

Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung:

Ist die vertretungsweise Betreuung zu Hause nicht möglich, kann der Pflegebedürftige im Rahmen der Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen im Jahr stationär in einer Betreuungseinrichtung untergebracht werden.

Pflegehilfsmittel

Die Pflegekassen stellen zur Erleichterung der Pflege und zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Bei den Hilfsmitteln ist zu unterscheiden zwischen:

- zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln, z.B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Einlagen... (Kostenübernahme monatlich bis 40 Euro)
- technischen Pflegehilfsmitteln, z.B. Hausnotruf, Mobilitätshilfen, Pflegebetten (grundsätzlich leihweise, sonst Zuzahlung i.H.v. 10%, höchstens 25 Euro je Hilfsmittel; Befreiung ist möglich, wenn eine Härtefallregelung greift)

Wohnraumanpassung:

Die wenigsten Wohnungen sind senioren- oder behindertengerecht. Manchmal genügen schon kleine Veränderungen, um das Leben in den eigenen vier Wänden zu erleichtern.

- Für Wohnraumanpassung können Pflegebedürftige, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, Zuschüsse beantragen. Die Pflegeversicherung übernimmt bis zu 4.000 Euro pro Vorhaben.
- Pflegebedürftige im Pflegegrad 1, die keinen Anspruch auf Pflegegeld und Pflegesachleistungen haben, können seit 01.01.2017 ebenfalls einen Zuschuss für Wohnraumanpassung beantragen.
- Neben den Zuschüssen der Pflegekassen können pflegebedürftige und schwerbehinderte Menschen unterschiedliche Baudarlehen beantragen.

Entlastungs- und Betreuungsleistungen:

Seit Januar 2017 haben alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 bei ambulanter Pflege einen Anspruch auf Entlastungsleistungen in Höhe von 125 Euro monatlich. Bei Entlastungs- und Betreuungsangeboten handelt es sich um zusätzliche Unterstützungsleistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Hierfür muss kein gesonderter Antrag gestellt werden. Sie gehen in Vorleistung und reichen die Rechnungen ein.

Werden im Monat 125 Euro nicht ausgeschöpft, kann der Restbetrag in den Folgemonaten innerhalb eines Kalenderjahres genutzt werden. Bleibt am Ende des Jahres noch etwas übrig, können nicht ausgeschöpfte Beträge ins neue Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Der Entlastungsbetrag kann genutzt werden für:

- Tagespflege
- Kurzzeitpflege
- Ambulante Pflegeleistungen (nur in Pflegegrad 1)
- Angebote zur Unterstützung im Alltag z.B. haushaltsnahe Dienstleistungen, Betreuung durch Alltagsbegleiter s.a. S. 9

Was ist, wenn die Pflegeversicherung nicht greift oder die Leistungen nicht reichen?

Es kommt immer wieder vor, dass ein Pflegebedarf besteht, dieser aber nicht für einen Pflegegrad ausreicht. Oder aber es werden Zuwendungen gewährt, die nicht ausreichen, um die Kosten für die notwendige Pflege zu bezahlen. Die Pflegeversicherung ist keine Vollkaskoversicherung; sie soll nach dem Willen der Gesetzgeber die finanziellen Risiken der Pflegebedürftigkeit abmildern.

In den genannten Fällen kann - abhängig von den individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen - das Sozialamt helfen. Es wird ggf. Hilfe zur Pflege bei Nichteinstufung in die Pflegeversicherung oder ergänzende Hilfe zur Pflege bei Überschreiten der Pflegesachleistungen gewähren. Hier muss vorab ein Antrag beim zuständigen Sozialamt gestellt werden. Die Grenzen für die Hilfe zur Pflege liegen erheblich höher als die Grenzen für die Hilfe zum Lebensunterhalt, so dass sich eine Prüfung in vielen Fällen lohnt.

Was kann ich tun, wenn mein Angehöriger nicht mehr selber entscheiden kann?

Jeder Mensch kann aufgrund von Krankheit oder Unfall in die Situation geraten, dass er nicht mehr in der Lage ist, die notwendigen Entscheidungen für das eigene Leben zu treffen. Trifft dies einen nahen Verwandten, so hilft man gerne und übernimmt die Vertretung. Allerdings gerät man dabei schnell an Grenzen, da man von Rechts wegen keine Entscheidungen treffen darf. Der beste Weg ist, jeder erteilt, solange er entscheidungsfähig ist, eine Vorsorgevollmacht. Diese Vollmacht kann in Form einer Generalvollmacht erteilt werden oder nur Teilbereiche, wie z.B. Vermögensangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge oder Heimunterbringung, umfassen.

Existiert keine solche Vollmacht, so muss, wenn keine eigenständigen Entscheidungen mehr getroffen werden können, durch das Amtsgericht eine Betreuung eingerichtet werden. Das Amtsgericht prüft auf Antrag, ob und für welche Bereiche eine Betreuung eingerichtet werden muss und bestellt dann einen Betreuer. Dies kann ein Angehöriger, ein Bekannter oder ein hauptberuflicher Betreuer sein.

Nachteilsausgleiche für Behinderte

Für Behinderte sieht der Gesetzgeber unter bestimmten Bedingungen Vergünstigungen zum Nachteilsausgleich vor. Dies kann auch für Pflegebedürftige gelten. Eine Behinderung liegt vor, wenn ein gesundheitlicher Schaden zu funktionalen Einschränkungen und dadurch zu sozialen Beeinträchtigungen führt. Um eine Behinderung festzustellen, muss ein Antrag bei der Kreisverwaltung gestellt werden.

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % gilt man als schwerstbehindert, und man hat Anspruch auf Ausstellung eines Ausweises. Auf diesem Ausweis sind der Grad der Behinderung sowie die Merkmale für den Nachteilsausgleich festgehalten. Die Merkmale und ihre Bedeutung sind:

- B: aufgrund der Behinderung auf ständige Begleitung angewiesen
- G: gehbehindert
- aG: außergewöhnlich gehbehindert
- H: Hilflos
- Bl: Blind
- GL: Gehörlos
- RF: die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung/ Befreiung von den Rundfunkgebühren liegen vor

Beispiele für Nachteilsausgleiche:

Steuererleichterungen unterschiedlicher Art und Höhe gibt es bei einer Behinderung ab 25% und bei den Merkzeichen G, aG, H, GL, Bl.

Kfz-Steuerermäßigung bzw. -befreiung oder Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr gibt es unter bestimmten Voraussetzungen bei den Merkzeichen G, aG, H, Bl. Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr wird bei den Merkzeichen B, GL oder Bl eingeräumt.

Behindertenparkausweise werden ausgestellt bei den Merkzeichen aG oder Bl. Ermäßigung/ Befreiung von den Rundfunkgebühren und den Sozialtarif der Telekom erhält, wer das Merkzeichen RF im Ausweis stehen hat.

Blindensendungen werden von der Deutschen Post unentgeltlich versandt. Darüber hinaus bieten viele Einrichtungen vergünstigte Eintrittspreise oder verbilligte Mitgliedschaftsgebühren für Schwerbehinderte an.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Kreisverwaltung oder bei Ihrem Bürgerbüro.

Entlastende Angebote der Caritas

Das Netz der Einrichtungen, die Angehörige bei der Pflege unterstützen und entlasten, ist vielfältig. Um Ihnen die Suche nach geeigneten Hilfen zu erleichtern, sind im Folgenden einige aufgeführt.

Die Caritas-Sozialstationen leisten häusliche Kranken- und Altenpflege und führen ärztliche Verordnungen wie Verbandswechsel, Medikamentengaben und Spritzen durch. Sie geben zudem Hilfestellung bei Anträgen, leiten Pflegenden an und beraten über Pflegehilfsmittel (z.B. Krankenbetten, Rollstühle, Toilettenstühle). Die Caritas-Sozialstationen bieten ihren Patienten über eine Rufbereitschaft Notfallhilfe rund um die Uhr. Darüber hinaus organisieren sie auf Wunsch weitere Hilfen wie Hausnotruf, Hilfe im Haushalt und kompetente Betreuung, insbesondere für Senioren mit Demenzerkrankungen, die nicht alleine bleiben können. Auch Serviceleistungen wie den Hund ausführen und Einkäufe erledigen sind möglich. Fragen Sie Ihre Caritas-Sozialstation, die Ihnen bei der Organisation der Dienste gerne behilflich ist!

Hausnotruf

Durch den Hausnotruf hat der Pflegebedürftige die Möglichkeit, schnell Hilfe zu rufen. Der Hausnotrufteilnehmer trägt ständig einen Sender an einem Armband oder einer Halskette. Mit diesem kann er im Bedarfsfall einen Notruf auslösen. Das gibt sowohl dem Pflegebedürftigen als auch den Angehörigen die Gewissheit, dass schnell Hilfe zur Stelle ist. Die Zentrale organisiert umgehend die notwendige Hilfe.

Nähere Informationen erhalten Sie bei den Caritas-Sozialstationen oder beim Caritas-Hausnotruf unter der Telefonnummer 02232 / 14 88 38.



Mahlzeitendienst

Der Mahlzeitendienst erleichtert die hauswirtschaftliche Versorgung, da mittags eine warme Mahlzeit ins Haus geliefert wird. Weitere Informationen erhalten Sie beim Caritas-Menüservice unter Telefon 02233 / 7990 9117.

Betreuung: Alltagsbegleitung und Tagespflege

Alltagsbegleiterinnen bieten älteren Menschen sowie deren Angehörigen vielfältige Unterstützungsangebote wie stundenweise Betreuung, Begleitungsdienste zu Ärzten, zum Einkaufen oder bei Spaziergängen, gemeinsames Kochen, Vorlesen oder Hilfen im Haushalt. Kontakt: Ihre Caritas-Sozialstation.

Tagespflege bietet pflegenden Angehörigen die Möglichkeit, für sich selber zeitliche Freiräume zu schaffen, um arbeiten zu gehen oder einfach einmal etwas Zeit für sich zu haben. Die Tagespflegegäste werden an ein bis fünf Tagen pro Woche in eigens für sie eingerichteten Räumlichkeiten stationärer Einrichtungen betreut und gepflegt. Ein günstiger Fahrdienst kann im Rahmen der Tagespflege organisiert werden.

Kontakt: Tagespflege Ginkgo im Caritas-Seniorenzentrum St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler: 02234/ 99040, Tagespflege im Caritas-Seniorenzentrum Sebastianusstift in Hürth-Gleuel, 02233/ 39630

Die Kosten für beide Betreuungsangebote können im Rahmen der monatlichen Entlastungsleistung mit der Pflegekasse abgerechnet werden.

Verhinderungspflege/ Kurzzeitpflege

s. S. 6.

Begleitung am Lebensende

Auch in der letzten Lebensphase lassen wir die Menschen nicht alleine. Aus diesem Grund bietet die Caritas in Zusammenarbeit mit den örtlichen Hospizvereinen flächendeckend ambulante Palliativpflege und spezialisierte Palliativversorgung SAPV an. So ist es vielen Menschen möglich, die letzten Tage und Stunden angst- und schmerzfrei in ihrem gewohnten Umfeld verbringen zu können. Weitere Informationen auch hier über Ihre Caritas-Sozialstation.

Wie kann ich mich auf den Besuch des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) vorbereiten?

- Medikamente und regelmäßig genutzte Hilfsmittel bereitlegen
- Vorhandene Arzt- und Krankenhausberichte bereitlegen
- Anwesenheit weiterer Personen organisieren (Angehörige, Pflegedienst ...)
- Falls Sie bereits durch einen ambulanten Dienst versorgt werden, Pflegedokumentation bereitlegen
- Vorbereitend: Führen Sie bereits vorab bzw. bis zur Begutachtung ein Pflegetagebuch

Was kann ich tun, wenn ich mit dem Pflegegrad, den mir die Pflegekasse anerkannt hat, nicht einverstanden bin?

Sie können gegen den Bescheid innerhalb eines Monats ab der Zustellung des Bescheides schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser muss direkt an die Pflegekasse gerichtet werden. Eine Begründung kann man dazu abgeben oder nachreichen, sie ist aber nicht zwingend erforderlich.

Unser Tipp:

Holen Sie sich professionelle Hilfe, zum Beispiel bei der Pflegekasse, der kommunalen Pflegeberatung oder bei Ihrem ambulanten Pflegedienst!

Mein Pflegetagebuch

Mobilität	Hilfe nötig?	Wie oft am Tag?
Positionswechsel im Bett		
Halten einer stabilen Sitzposition		
Umsetzen		
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs		
Treppensteigen		

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Hilfe nötig?	Wie oft am Tag?
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld		
Örtliche Orientierung		
Zeitliche Orientierung		
Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen		
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen		
Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben		
Verstehen von Sachverhalten und Informationen		
Erkennen von Risiken und Gefahren		
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen		
Verstehen von Aufforderungen		
Beteiligen an einem Gespräch		

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

	Hilfe nötig?	Wie oft am Tag?
Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten		
Nächtliche Unruhe		
Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten		
Beschädigen von Gegenständen		
Physisch aggressives Verhalten		
gegenüber anderen Personen		
Verbale Aggression		
Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten		
Abwehr pflegerischer oder anderer		
unterstützender Maßnahmen		
Wahnvorstellungen		
Ängste		
Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage		
Sozial inadäquate Verhaltensweisen		
Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen		

Selbstversorgung

	Hilfe nötig?	Wie oft am Tag?
Waschen des vorderen Oberkörpers		
Körperpflege im Bereich des Kopfes		
Waschen des Intimbereichs		
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare		
An- und Auskleiden des Oberkörpers		
An- und Auskleiden des Unterkörpers		
Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken		
Essen		
Trinken		
Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls		
Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma		
Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma		
Ernährung parenteral oder über Sonde		

**Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:
Hilfe nötig?**

**Wie oft am Tag/
in der Woche/
im Monat?**

Medikation	
Injektionen	
Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)	
Absaugen und Sauerstoffgabe	
Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen	
Messung und Deutung von Körperzuständen	
Körpernahe Hilfsmittel	
Verbandswechsel und Wundversorgung	
Versorgung mit Stoma	
Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden	
Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung	
Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	
Arztbesuche	
Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)	
Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer (länger als drei Stunden)	
Einhaltung einer Diät oder anderer Verhaltensvorschriften	

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Hilfe nötig?

Wie oft am Tag?

	Hilfe nötig?	Wie oft am Tag?
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen		
Ruhen und Schlafen		
Sich beschäftigen		
Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen		
Interaktion mit Personen im direkten Kontakt		
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes		

Wie und wo bekomme ich Hilfe?

Hilfsangebote, weitere Unterstützung und Beratung erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse, der Pflegeberatungsstelle der Kommune oder bei Ihrem Pflegedienst. Anschriften der Caritas-Sozialstationen am Ende der Broschüre.

Übrigens:

Erholung und Urlaub ist auch für pflegende Angehörige möglich!

Der Caritasverband bietet im Rahmen seiner ehrenamtlich begleiteten Caritas-Seniorenreisen auch Fahrten für Pflegebedürftige mit ihren Angehörigen an!

Die Pflege übernehmen erfahrene Pflegekräfte! Fragen Sie uns!
Informationen zu den Caritas-Seniorenreisen 02233 7990 9168.

Die Ansprechpartner im Überblick

Caritas-Sozialstationen - Ihre Häuslichen Pflegedienste

Caritas-Sozialstation Bedburg

Leitung: Rainer Rose

Telefon: 0 22 72 / 20 61

Mail: sozialstation-bedburg@caritas-rhein-erft.de

Caritas-Sozialstation Bergheim

Leitung: Natalie Haese

Telefon: 0 22 71 / 56 91 19

Mail: sozialstation-bergheim@caritas-rhein-erft.de

Caritas-Sozialstation Brühl

Leitung: Maria Dissen

Telefon: 0 22 32 / 94 36 05

Mail: sozialstation-bruehl@caritas-rhein-erft.de

Caritas-Sozialstation Ertstadt

Leitung: Tamara Riem

Telefon: 0 22 35 / 6 75 33

Mail: sozialstation-ertstadt@caritas-rhein-erft.de

Caritas-Sozialstation Frechen

Leitung: Marcel Wolter

Telefon: 0 22 34 / 27 47 76

Mail: sozialstation-frechen@caritas-rhein-erft.de

Caritas-Sozialstation Hürth

Leitung: Anna Foltanska

Telefon: 0 22 33 / 79 90 9116

Mail: sozialstation-huerth@caritas-rhein-erft.de

Caritas-Sozialstation Kerpen

Leitung: Thomas Hahn

Telefon: 0 22 37 / 5 58 64

Mail: sozialstation-kerpen@caritas-rhein-erft.de

Caritas-Sozialstation Pulheim

Leitung: Stefan Kipshoven

Telefon: 0 22 38 / 84 10 31

Mail: sozialstation-pulheim@caritas-rhein-erft.de

Caritas-Sozialstation Wesseling

Leitung: Monika Kolz

Telefon: 0 22 36 / 4 20 38

Mail: sozialstation-wesseling@caritas-rhein-erft.de

Infos: www.caritas-rhein-erft.de

Wir sind im Rhein-Erft-Kreis für Sie da!





Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V.
Kreisgeschäftsstelle, Reifferscheidstr. 2-4, 50354 Hürth
Telefon-Zentrale: 0 22 33 / 79 90-0
Fachbereich Ambulante Pflege: 02233/ 79 90 9125
www.caritas-rhein-erft.de